

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen	219
---	-----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides	222
---	-----

### Stadt Duderstadt

1. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt"	224
--	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 19.03.2020	226
--	-----

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau, Entnahme, Ableitung und Einleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V	227
--	-----

### Stadt Osterode am Harz

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz	230
--	-----

### Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung B-Plan Nr. 067 "Südlich Mengershäuser Weg", Ortschaft Rosdorf	232
--	-----

### Gemeinde Seeburg

Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachung	234
--	-----

**C**F  
A  
C  
H  
B  
E  
R  
E  
I  
C  
H**Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als gripplaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen und einer im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung**G  
E  
S  
U  
N  
D  
H  
E  
I  
T  
S  
A  
M  
T

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
  - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII 8 stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe)
  - b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
  - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
  - d) Berufsschulen und Hochschulen,
  - e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder einen Toilettengang.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

4. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

### **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

**Zu Ziffer 1:** Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten.

Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

**Zu Buchstabe a):** Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

**Zu Buchstabe b):** In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

**Zu Buchstabe c):** Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

**Zu Buchstabe d):** Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten. Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2: Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtung bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3: Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4: Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 12.03.2020

Stadt Göttingen  
Der Oberbürgermeister



(Köhler, Oberbürgermeister)

## **Bekanntmachung**

### **zur Durchführung eines Bürgerentscheides**

Hiermit wird zur Durchführung eines Bürgerentscheides bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß den §§ 32, 33 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, folgendes öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 festgestellt, dass das von den 3 Initiatoren – Frau Silvia Gerlach und Herr Matthias Gerlach, Hohe Bergstraße 21, 37441 Bad Sachsa, Herr Andreas Petzold, Hohe Bergstraße 22, 37441 Bad Sachsa – am 10.09.2019 angezeigte Bürgerbegehren bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1, 2 NKomVG zulässig ist.

Gegenstand der Abstimmung (Text des Bürgerbegehrens), Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 – 3 NKomVG, Begründung des Bürgerbegehrens sowie Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens mit seiner zur Unterstützung erforderlichen Unterschriften wurden bereits in der Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerbegehrens vom 19.09.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 26.09.2019 – öffentlich bekannt gemacht.

#### **2. Durchführung eines Bürgerentscheides am Sonntag, dem 07.06.2020:**

Aufgrund der obigen Zulässigkeitsfeststellung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen; laut Beschluss dieses Gremiums vom 10.03.2020 findet der Bürgerentscheid am Sonntag, dem **07.06.2020**, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr, statt.

Gegenstand des Bürgerentscheides ist folgende Fragestellung: Lehnen Sie die Fusion der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz ab? Diese Frage ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu beantworten.

Ergänzend zu den Vorgaben des § 33 NKomVG wird der Bürgerentscheid unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften (NKomVG, NKWG, NKWO) durchgeführt.

#### **3. Gemeindeabstimmungsleitung:**

Laut Verwaltungsausschussbeschluss vom 10.03.2020 werden zum Gemeindeabstimmungsleiter für den Bürgerentscheid der Stadtoberamtsrat Uwe Weick, Bismarckstr. 1 (Rathaus), 37441 Bad Sachsa, und zum stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiter der Verwaltungsfachangestellte Stefan Spieweck, Poststr. 3 (Ordnungs- und Bauamt), 37441 Bad Sachsa, berufen.

#### 4. Gemeindeabstimmungsausschuss:

Laut Verwaltungsausschussbeschluss vom 10.03.2020 wird im Sinne des § 10 Abs. 1 NKWG ein Gemeindeabstimmungsausschuss zur Durchführung des Bürgerentscheides gebildet. Den Vorsitz führt der Gemeindeabstimmungsleiter, als weitere Mitglieder gehören ihm die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl 2016 an:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Vorsitzender Uwe Weick  | stellvertretender Vorsitzender Stefan Spieweck |
| 2. Frau Antje Warnecke     | Vertreter Herr Hans-Dieter Altenburg           |
| 3. Herr Jörg Schiers       | Vertreter Frau Ina Liebing                     |
| 4. Herr Dieter Nieuwenhuis | Vertreter Herr Roland Fandert                  |
| 5. Herr Werner Kreuzer     | Vertreter Herr Wilfried Petersen               |
| 6. Herr Lutz-Werner Lohoff | Vertreter Frau Brigitte Bertram                |
| 7. Herr Wolfgang Buckmann  | Vertreter Herr Hans Dieter Grünberg            |

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.: Weick  
Stadtoberamtsrat

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt"**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.04.2019 hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 06.11.2019 nachstehende Nachtragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebiets**

Im Geltungsbereich der Erweiterungsgebiete zum Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Der förmlich als Sanierungsgebiet „Altstadt“ festgelegte Bereich wird um die in Anlage 1 zeichnerisch dargestellten Gebiete sowie die öffentliche Verkehrsfläche zwischen dem Quartier Obere Marktstraße und dem Umfeld der Basilika erweitert. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duderstadt, den 03.03.2020

Stadt Duderstadt

gez. Unterschrift

(Siegel)

Thorsten Feike  
Bürgermeister





## **Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses**

Am Donnerstag, den 19.03.2020, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 10) vom 09.12.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bebauungsplan Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße" gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
7. Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Ortschaft Pöhldede
8. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau, Entnahme, Ableitung und Einleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V**

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, Andreasberger Straße 1, 37412 Herzberg am Harz, hat die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau, zur Entnahme, zur Ableitung und zur Einleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 10, 11 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. BGBl. S. 64) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) beantragt.

In den Unterlagen ist auch ein Antrag vom 30.11.2019 auf Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den weiteren Betrieb der sich unmittelbar vor dem Wehr Sieber V befindlichen Wasserkraftanlage nach § 9 Abs. 3 NWG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94) enthalten.

Gleichzeitig wird die Zulassung für den Bau einer rauen Sohlgleite zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Wehres Sieber IV beantragt. Hierfür wird ein Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau durchgeführt, die beim Landkreis Göttingen angesiedelt sind. Anmerkungen zu diesem Verfahren wären also an ihn zu richten.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen entnehmen bereits seit den 1880er Jahren Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und an Wehr Sieber V zum Zwecke der Nutzung als Betriebswasser, zum Betrieb von Wasserkraftwerken sowie zur Gefahrenabwehr und für den Brandschutz.

Die Sieber ist ein etwa 35 km langer, nordöstlicher Zufluss der Oder im Harz und südwestlichen Harzvorland im Landkreis Göttingen. Die Wehranlagen Sieber IV und V liegen oberhalb der Stadt Herzberg

Die alten Wasserrechte für das Wehr Sieber IV und das Wehr Sieber V liegen bisher bei den Niedersächsischen Landesforsten, die diese Rechte an die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH verpachtet haben.

Die Niedersächsischen Landesforsten und die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH haben sich darauf verständigt, dass die Wasserrechte zukünftig vom Unternehmen übernommen werden sollen.

Insofern beantragt die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH ihr die bestehenden Rechte für die Wehre Sieber IV und V in Gestalt einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 14 WHG für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erteilen.

Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 10, 11 und 14 WHG und § 9 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und mit § 1 Abs. 1 des NVwVfG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 16.03.2020 bis 15.04.2020 (jeweils einschließlich)**

zur Einsichtnahme aus bei der

**Stadt Herzberg am Harz**  
**Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz**  
**Bürgerbüro (Zimmer 400)**

Montag und Dienstag	08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal**  
**(Gemeindefreie Gebiete Harz, Landkreise Goslar und Göttingen)**  
**LÄigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld**  
**Foyer**

Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Antragsunterlagen werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche\\_bekanntmachungen/](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

**29.04.2020**

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- den genannten Auslegungsbehörden oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
- b) Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben und später eingereichte Anträge (§ 4 Satz 2 NWG) werden nicht mehr berücksichtigt, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung werden später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche werden

durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG) (§ 9 Abs. 2 Nr. 1.c) NWG)

- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- d) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- e) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- f) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.  
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- g) Für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar:  
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>.  
Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.“

### 3. S a t z u n g

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 26.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2018 der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

#### Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Steuersatz

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |          |
|--|----------|
| a.) Geräten die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.)   | 50,00 €  |
| b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.)   | 25,00 €  |
| c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| d.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort  | 25,00 €  |

e.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort 15,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

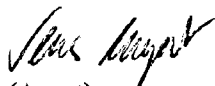
#### Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Artikel III

Die Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Osterode am Harz, den 06.03.2020

  
(Augat)  
Bürgermeister

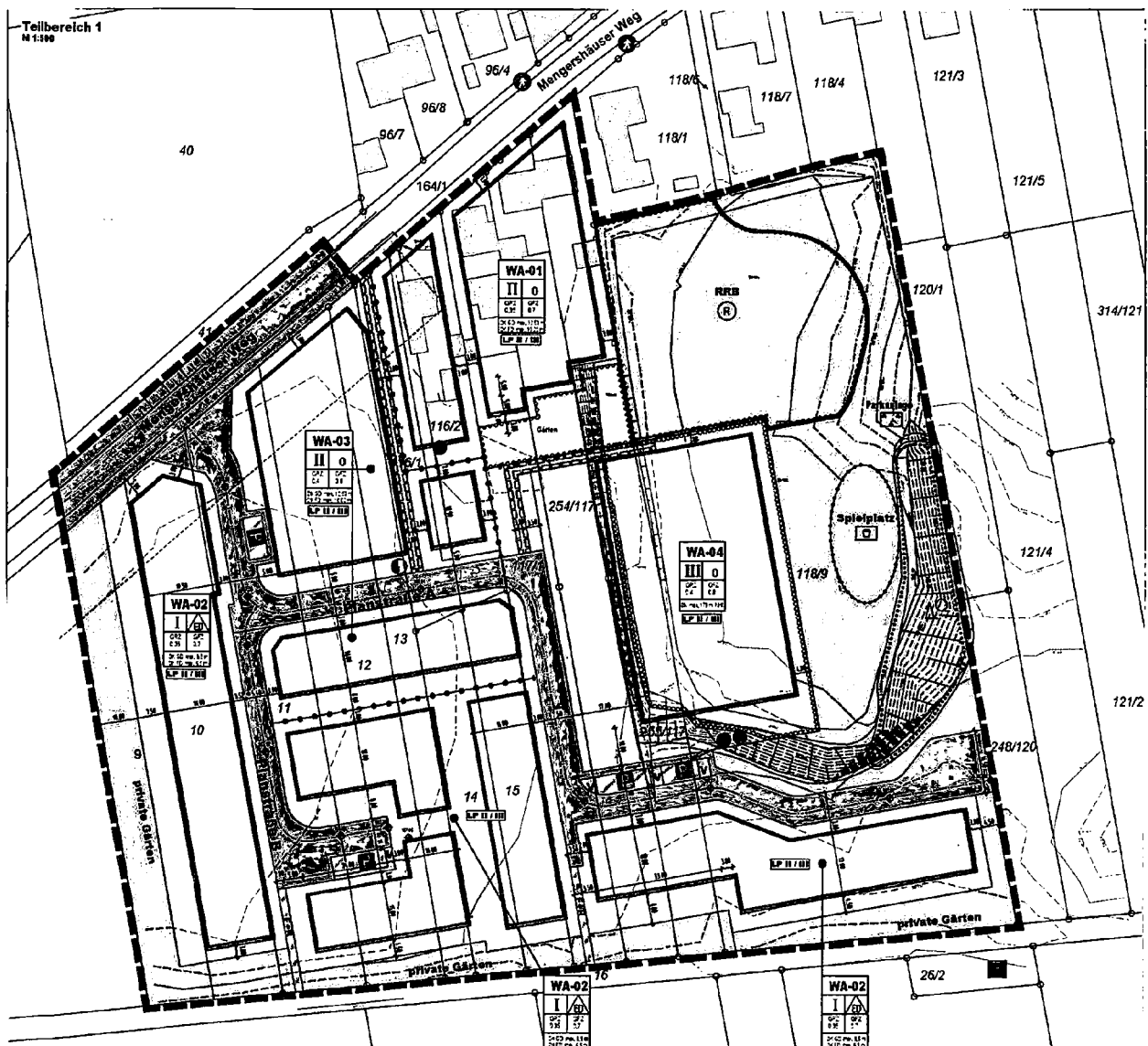




## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 067 „Südlich Mengershäuser Weg“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.





Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.729.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.843.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	125.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.582.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.613.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.005.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.587.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.865.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A] 350 v.H.  
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] 350 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

370 v.H.

## § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seeburg, 11.02.2020

  
gez. Martin Bereszynski  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ist nicht erforderlich.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03.2020 bis zum 27.03.2020 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, den 10.03.2020

  
gez. Martin Bereszynski  
Bürgermeister